

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1852.

N^o XXVII. Additional-Convention

vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits und Belgien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihm Zoll- und Steuer-Systeme souverainen Länder und Landtheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rostow, Regeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Wierfenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Vernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Weisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg, Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Größ und Reuß-Schleiz; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits, fortbeurkund von dem Wunsche befehle, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien aufrecht zu erhalten, und Willens, ihre Handels-Verhältnisse, wenn auch für jetzt nur vorläufig, bis zu dem Zeitpunkte zu ordnen, wo es möglich sein wird, auf breiten und dauernden Grundlagen zu unterhandeln,